

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 20. September 2001 Nr. 38

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
10.09.2001	Sitzung des Kreistages	893
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
28.08.2001	1. Nachtrag zur Satzung der Seniorenstiftung Buchholz	896
28.08.2001	1. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung	897
28.08.2001	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch	899
28.08.2001	Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen	905
30.08.2001	9. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „Zentral“	906
07.09.2001	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2020	908
07.09.2001	Bebauungsplan „Lohbergweg/Tostedter Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift einschl. Grünordnungsplan - Ortschaft Holm-Seppensen	909
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
23.08.2001	Satzung zur 1. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung	912
23.08.2001	Marktgebührensatzung	914
	<u>Gemeinde Drage</u>	
03.09.2001	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 15 „Werderweg“	
	<u>Gemeinde Brackel</u>	
03.09.2001	Vergnügungssteuersatzung	922
03.09.2001	Hundesteuersatzung	924
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
27.08.2001	Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	930
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
08.02.2001	Hundesteuersatzung	932

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	30. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 27. September 2001
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr
Sitzungsort:	Böttcher's Gasthaus Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten, Nenndorf Telefon: 04108 / 7147 • Telefax: 04108 / 7151

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 21. Juni 2001 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen

Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Harburg
12. Empfehlung zur zukünftigen Ausschussstruktur
13. Jahresbericht 2000 des sozialen Betriebes Re-EI GmbH;
Bericht über Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 1998 und 1999
14. Lagebericht 2000 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des „Helferichheimes“

Umwandlung des Fachgymnasiums Ernährung und Hauswirtschaft in
Fachgymnasium Gesundheit und Soziales

Schulentwicklungsplanung; Planfortschreibung
Antrag der FDP-Fraktion vom 23.05.2001

17. Errichtung eines Hackschnitzel-Heizwerkes in Salzhausen
Antrag der Gruppe Jennrich/Röhrs vom 21.05.2001

18. 1. Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Estetal und
Umgebung“

Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturraum Este
Umsetzung von Maßnahmen

Umweltbericht;
Vervollständigung der offenen Berichtspunkte und Aufbereitung von
Schwerpunkten

21. Amphibienschutz

- a) Amphibiendurchlässe an den Holmer Teichen
b) Amphibienschutz an der Kreisstraße 28 zwischen Holm und Inzmühlen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.08.2001

Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht

- a) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für die im **Ratsbeschluss** vom
07.11.2000 unter den Nrn. 5, 6 und 8 bezeichneten Restgebiete im Bereich
der Gemeinde Rosengarten
b) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das Gebiet der in
Aufstellung befindlichen Abrundungssatzung im Bereich der 1. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tostedt, Teilplan Dohren,
Teiländerung 2 (Teilfläche südlich des Kakenstorfer Weges bis zum
Sportplatz) sowie des Sportplatzes selbst in Dohren.
c) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das B-Plangebiet Nr. 19,
Sportanlage Bendestorf
d) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für die Teiländerungsgebiete
Nrn. 3 bis 11 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1992 der
Samtgemeinde Tostedt, Teilplan Heidenau sowie für das in der WU 1999
mit der Nr. 54 bezeichnete Entwässerungsgebiete Heidenau

Klärschlamm aus kreiseigenen Kläranlagen;
Mögliche Alternativen zur jetzigen Klärschlammverwertung
Punkt 20a, Niederschrift der Sitzung am 05.06.2001

24. Erschließung des Gewerbegebietes Trelder Berg mit Schmutzwasserkanal

25. Tourismusförderung

- a) Tourismusförderung
Gründung einer Tourismus GmbH
b) Tourismusförderung
Gründung einer Tourismus GmbH

Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg mbH (WLH)
Aufnahme neuer Gesellschafter und veränderte Konzeption

Einrichtung eines Bürgerservices zum 01.01.2002

Haushalt 2001;

Rücknahme der Fachaufsichtsbeschwerde, Rücknahme der erhobenen
Fortsetzungsfeststellungsklage

29. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2001
Unterrichtung des Kreistages
30. Installierung einer von der Rettungsstation fernzusteuern den
Bedarfslichtzeichenanlage an der Straßenkreuzung L 213 / Wassertalsweg in
Helmstorf;
Dringlichkeitsantrag des Herrn KA Riebe vom 0509.2001
31. Äußerungen von Frau Marion Schreiber-Kellermann zum Thema
„gleichgeschlechtliche Partnerschaften“;
Beschwerde gemäß § 17c NLO von Herrn Werner Schuren, Winsen, vom
31.07.2001
32. Anregungen und Beschwerden
33. Anfragen
34. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 10. September 2001

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

1. Nachtrag zur Satzung der Seniorenstiftung Buchholz i.d.N. vom 03. September 1996

Artikel 1


§ 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Zuschüsse zur Arbeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Kirchengemeinden, der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen im unter Nummer 1 beschriebenen Bereich.

Artikel 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 28.8.2001



(Schleif)
Bürgermeister



(Bendt)
Stadtdirektor

1) Änderungssatzung

**der Stadt Buchholz i.d.N. über die Unterbringung von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, sonstigen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und obdachloser Personen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)
(Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 19.092000)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der **zurzeit** gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der **zurzeit** gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2 a beträgt je m² Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft, warm, **zuzüglich** einer Pauschale pro Bewohner für Nebenkosten, die personenbezogen abzurechnen sind (Gemeinstrom, Frischwasser, Schmutzwasser und Müll), außer den Kosten für den Individualstromverbrauch, für die Unterkunft:

▪ Bremer Str. 36 b:	36,80 DM/qm	+	71,50 DM/Bewohner
- Bremer Str. 72 c:	29,44 DM/qm	+	50,46 DM/Bewohner
- Bremer Str. 72 d:	28,06 DM/qm	+	83,76 DM/Bewohner
▪ Bahnhof Sprötze:	29,57 DM/qm	+	37,07 DM/Bewohner
- Rütgersstr. 36	32,48 DM/qm	+	38,48 DM/Bewohner
- Bahnhofstraße 20	10,13 DM/qm	+	38,80 DM/Bewohner
- Bahnhofstraße 3	24,88 DM/qm	+	79,66 DM/Bewohner
▪ Bremer Straße 74 a	16,90 DM/qm	+	74,40 DM/Bewohner
- Bremer Straße 74 b	21,30 DM/qm	+	226,23 DM/Bewohner
▪ Bremer Straße 74 c	18,33 DM/qm	+	232,32 DM/Bewohner
▪ Bremer Straße 74 d	17,72 DM/qm	+	346,69 DM/Bewohner
▪ Bremer Straße 74 e (Container)	21,52 DM/qm	+	25150 DM/Bewohner

ab 1.01.2002

▪ Bremer Str. 36 b:	18,82 €/qm	+	36,56 €/Bewohner
▪ Bremer Str. 72 c:	15,05 €/qm	+	25,80 €/Bewohner
▪ Bremer Str. 72 d:	14,35 €/qm	+	42,83 €/Bewohner
▪ Bahnhof Sprötze:	15,12 €/qm	+	18,95 €/Bewohner
- Rütgersstr. 36	16,61 €/qm	+	19,68 €/Bewohner
- Bahnhofstraße 20	5,18 €/qm	+	19,84 €/Bewohner
▪ Bahnhofstraße 3	12,72 €/qm	+	40,73 €/Bewohner
▪ Bremer Straße 74 a	8,64 €/qm	+	38,04 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 b	10,89 €/qm	+	115,67 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 c	9,37 €/qm	+	118,78 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 d	9,06 €/qm	+	177,26 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 e (Container)	11,00 €/qm	+	12859 €/Bewohner

§ 7 Abs. 4 wird eingeschoben und lautet wie folgt:

Personen, denen Unterkünfte nach § 1 Abs. 2 c zur Verfügung gestellt wurden, haben die nach § 80 NGefAG entstehenden Kosten gem. § 85 NGefAG zu ersetzen.

Diese Satzung tritt am 1.11.2001 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 28.8.2001



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schleif', written over a horizontal line.

Schleif
Bürgermeister



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bendt', written over a horizontal line.

Bendt
Stadtdirektor

**Satzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den
§§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der **zurzeit gültigen** Fassung und §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der **zurzeit gültigen** Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in der Sitzung am 28.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmagnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 (1 a) BauGB zugeordnet sind.

Die **Durchführungskosten** umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen **für** Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren **Durchführungsdauer** ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach den §§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3 und 12 BauGB.

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 (1 a) **BauGB** zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 (2) **BauNVO**) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB“ vom 14.07.1998 außer Kraft.

Buchholz i.d.N., den

28.8.2001


Schleif
Bürgermeister




Bendt
Stadtdirektor

Anlage

zu § 2 (3) der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung **18/20**
Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung **18/20**, Bäumen 11. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung **16/18**, Heistern **150/175** hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung **60/80, 80/100** oder **100/150** hoch

je 100 m² je 1 Baum 1. Ordnung, 2. Bäume 11. Ordnung, Heister und 40 Sträucher

Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortgerechten Arten

3500 Stück je ha, Pflanzen 3 bis **5-jährig**, Höhe 80 – 120 cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung **10/12**
- Einsaat Gras-Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsamen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Einsatz von Wiesengräsern und **-kräutern**, möglichst aus **autochthonem**¹ Saatgut
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- **und** Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und **Sohlbefestigungen**
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von **Schling-** und Kletterpflanzen
eine Pflanze je 2 lfd. m

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

Ausbau und Abfuhr wasserdurchlässiger Beläge

¹ Erläuterung: autochthon = an Ort und Stelle entstanden

Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- **Rückbau/Anstau** von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

Nutzungsaufgabe
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

S A T Z U N G

über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Stadt Buchholz i.d.N.

Aufgrund der §§ 6, 40 (1) Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 43 1) und des §19 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 28.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 (1) und (3) BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung durch die Satzung bedarf.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lohbergenweg/Tostedter Weg“, Ortschaft **Holm-Seppensen** bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung.

§ 3 Genehmigung

Die Genehmigung wird gern. § 19 (3) BauGB durch die Stadt erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt **für** den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 28.8. 2001

(Schleif)
Bürgermeister

L.S.

(Bendt)
Stadtdirektor

Es wird auf die Anwendung der §§ 2 14 und 2 15 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen.

9. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Buchholz i.d.N. Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „Zentral“

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 29.08.2001 folgenden 9. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „Zentral“ beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt,

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist.
- b) bei Grundstücken, die teilweise sowohl im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes als auch teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist.
- c) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und soweit nicht e) eingreift.
- d) bei Grundstücken, die nicht unter f) fallen, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit nicht e) eingreift.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach c) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle d) letzter Satz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang

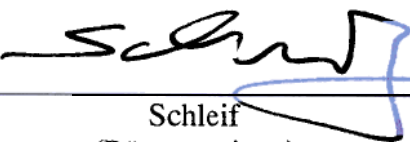
bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche.

- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage **angeschlossenen Baulichkeiten**, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen **ähnlichen** Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen **ähnliche** Verwaltungsakt bezieht.

Artikel 2

Dieser 9. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.

21244 Buchholz i.d.N., den 30.08.2001



Schleif
(Bürgermeister)





Bendt
(Stadtdirektor)



Stadt Buchholz i.d.N. Der Stadtdirektor

Buchholz i.d.N., 7. September 2001

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Buchholz i.d.N. nebst Erläuterungsbericht

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 12.07.2001 (Az.: 204.31-21 101-WL/Buch-N) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung für die vom Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2001 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 nebst Erläuterungsbericht erteilt. Diese Genehmigung wurde unter der Maßgabe erteilt, den Erläuterungsbericht zur Klarstellung der gemeindlichen Motivation um Aussagen zur Windenergienutzung aus der 8. Änderung der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes zu ergänzen. Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2001 beschlossen, dieser Maßgabe beizutreten.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortschaften.

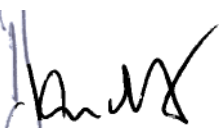
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel der Abwägung

gemäß den in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Jeder kann den Flächennutzungsplan 2020 sowie den Erläuterungsbericht bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 5 – Stadtentwicklung, Zimmer 103 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan 2020 sowie der Erläuterungsbericht werden mit der **Bekanntmachung** im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).


(Bendt)
Stadtdirektor





Stadt Buchholz i.d.N. Der Stadtdirektor

Buchholz i.d.N., 7. September 2001

Öffentliche Bekanntmachung

über den **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Lohbergenweg/Tostedter Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich Grünordnungsplan** ☛ **Ortschaft Holm-Seppensen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2001 den o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.05.2001, sowie den dazugehörigen Grünordnungsplan in der Fassung vom 08.03.2001 **nebst „Erläuterungsbericht“** in der Fassung von 28.05.2001 als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Holm-Seppensen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden:** im Bereich zwischen der Bahnstrecke **Buchholz/Soltau** und dem Luisenweg, durch die nördlichen Grenzen des Tostedter Weges. Westlich des **Luisenweges** durch die südlichen Grenzen des Tostedter Weges.
- Im Süden:** von der Straßenmitte des Lohbergenweges.
- Im Osten:** durch die westlichen Grenzen der Trasse der Eisenbahnstrecke Buchholz/Soltau.
- Im Westen:** im südlichen Teilstück durch die Gemarkungsgrenze **Buchholz/Tostedt**, im nördlichen Teilstück durch die westlichen Grenzen des Flurstückes 8, Flur 5, Gemarkung Seppensen.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 2 15 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel der Abwägung

gemäß den in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, **wenn** sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.



Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten **Vermögensnachteile** eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jeder kann den o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung und den dazugehörigen Grünordnungsplan nebst „Erläuterungsbericht“ bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 5 – Stadtentwicklung, Zimmer 103 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung und der dazugehörige Grünordnungsplan nebst Erläuterung treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).


(Bendt)
Stadtdirektor



Anlage
Übersichtskarte



STADT BUCHHOLZ
 IN DER NORDHEIDE
 ÜBERSICHTSKARTE
 MIT DER LAGE DES PLANGEBIETES

„LOHBERGENWEG /
 TOSTEDTER WEG“

4 GRENZE DES PLANGEBIETES



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 23.03.2000 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung wird hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

„ Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 beträgt pro Person warm inkl. aller Nebenkosten - außer Elektrizität -

	<u>ab 01.07.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
in der Schifferstraße 64 a)	405,58 DM	207,37 €
in der Schifferstraße 64 b)	387,46 DM	198,10 €
in der Hauptstraße 69	422,44 DM	215,99 €

Das Objekt Lindenstraße 7 b wird nicht mehr als Notunterkunft genutzt; die Festsetzung einer Nutzungsgebühr entfällt insoweit. “

§ 2

§ 2, Absatz 7 Satz 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

„ Liegen die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht vor, beträgt die monatliche Pauschale für Elektrizität je Haushaltsvorstand ab 01.07.2001 **45,- DM**, ab 01.01.2002 **23,- €**, je Haushaltsangehörigen ab Vollendung des 12. Lebensjahres ab 01.07.2001 **40,- DM**, ab 01.01.2002 **20,45 €** bzw. je Haushaltsangehörigen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ab 01.07.2001 **25,- DM**, ab 01.01.2002 **12,78 €** monatlich. “

§ 3
In krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 23.08.2001



G. Schadwinkel
Bürgermeister





Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S.29) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 67 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Wochenmärkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der antragsgemäßen Bereitstellung des Anschlusses.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Benutzung des Standplatzes persönlich gestellt hat, ferner, wer mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Zur Fläche zählen der Marktstand einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen usw. In jedem Falle wird mindestens ein Meter Breite vor dem Verkaufsstand zur beanspruchten Fläche gerechnet. Ist ein Marktstand nach hinten nicht abgegrenzt, wird ebenfalls ein Meter Breite zur beanspruchten Fläche gerechnet. Zur beanspruchten Fläche zählen weiter abgestellte Fahrzeuge und Lagerflächen. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (3) Die Benutzungsgebühr für Stromanschlüsse wird nach Pauschalen berechnet.
- (4) Es ist nicht gestattet, auf dem Wochenmarkt mit elektrischem Strom einen Marktstand zu beheizen.
- (5) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.
- (6) Entstehen der Gemeinde bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen worden sind, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (7) Verzichtet der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tageserlaubnissen. Die Gebühren werden danach neu berechnet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühren sind im Voraus am jeweiligen Markttag an den mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Mitarbeiter zu entrichten. Andere Zahlungsformen können auf Antrag zugelassen werden. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen, die nur für einen einzigen Markttag erteilt sind, nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Standgeld als nicht bezahlt.
- (2) Die Jahresgebühren sind in vier gleichen Raten zu zahlen. Sie sind zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für das laufende Quartal im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (2) Wer mit einer fälligen Gebühr (Jahresgebühr) eine Woche im Verzug ist, kann vom beauftragten gemeindlichen Mitarbeiter verwiesen werden. Wird bei Tagesgebühren die sofortige Bezahlung verweigert, ist der beauftragte gemeindliche Mitarbeiter berechtigt, den Pflichtigen vom Markt zu verweisen und den Stand zu räumen.


§ 6 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7
In krafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2001 in Kraft.

Gemeinde Neu Wulmstorf, 23.08.2001


G. Schadwinkel
Bürgermeister



-917-
Anlage

zur

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der
Gemeinde Neu Wulmstorf (Marktgebührensatzung)
vom 23.08.2001

Kostenverzeichnis

für die Benutzung der gemeindlichen Wochenmärkte

Wochenmarkt in Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße

I. Marktstandgeld

Das Marktstandgeld beträgt je m² beanspruchter Fläche

	<u>bis 31.12.2000</u>	<u>ab 01.01.2001</u>
1.) bei täglicher Zuweisung	1,50 DM	0,75 EURO
2.) bei jährlicher Zuweisung	129,-- DM	64,50 EURO
Das Mindeststandgeld beträgt	20,-- DM	10,00 EURO

II. Strompauschale

Die Benutzungspauschale je Stromanschluss beträgt:

Stromanschluss	bis 31.12.2000		ab 01.01.2001	
	täglich	jährlich	täglich	jährlich
Wechselstromanschluss	5,-- DM	430,-- DM	2,50 EURO	215,-- EURO
Drehstromanschluss	10,-- DM	860,-- DM	5,-- EURO	430,-- EURO



Gemeinde Drage

Der Bürgermeister

öffentliche Bekanntmachung

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 15 "Werderweg"

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 31. August 2001 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. **Es** kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Drage beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ^{nach} ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Drage, den 3. September 2001





Gemeinde Drage

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Drage über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 15 Werderweg

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 31.08.2001 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 15 "Werderweg" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Drage "Werderweg" überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre ; Ausnahmen

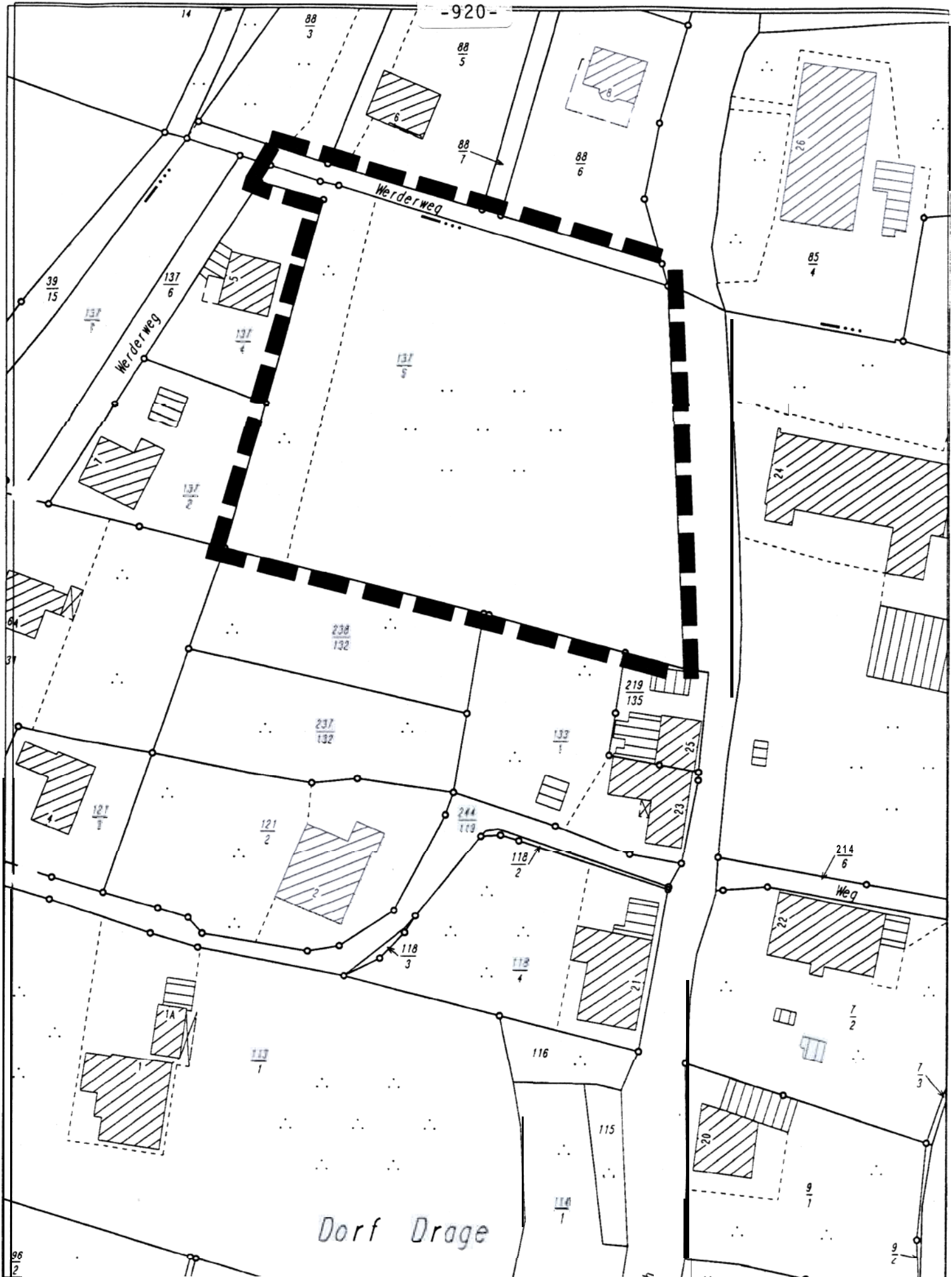
- 1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig **sind, Unterhaltungsarbeiten** und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB)
- 3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Drage, den 3.09.2001



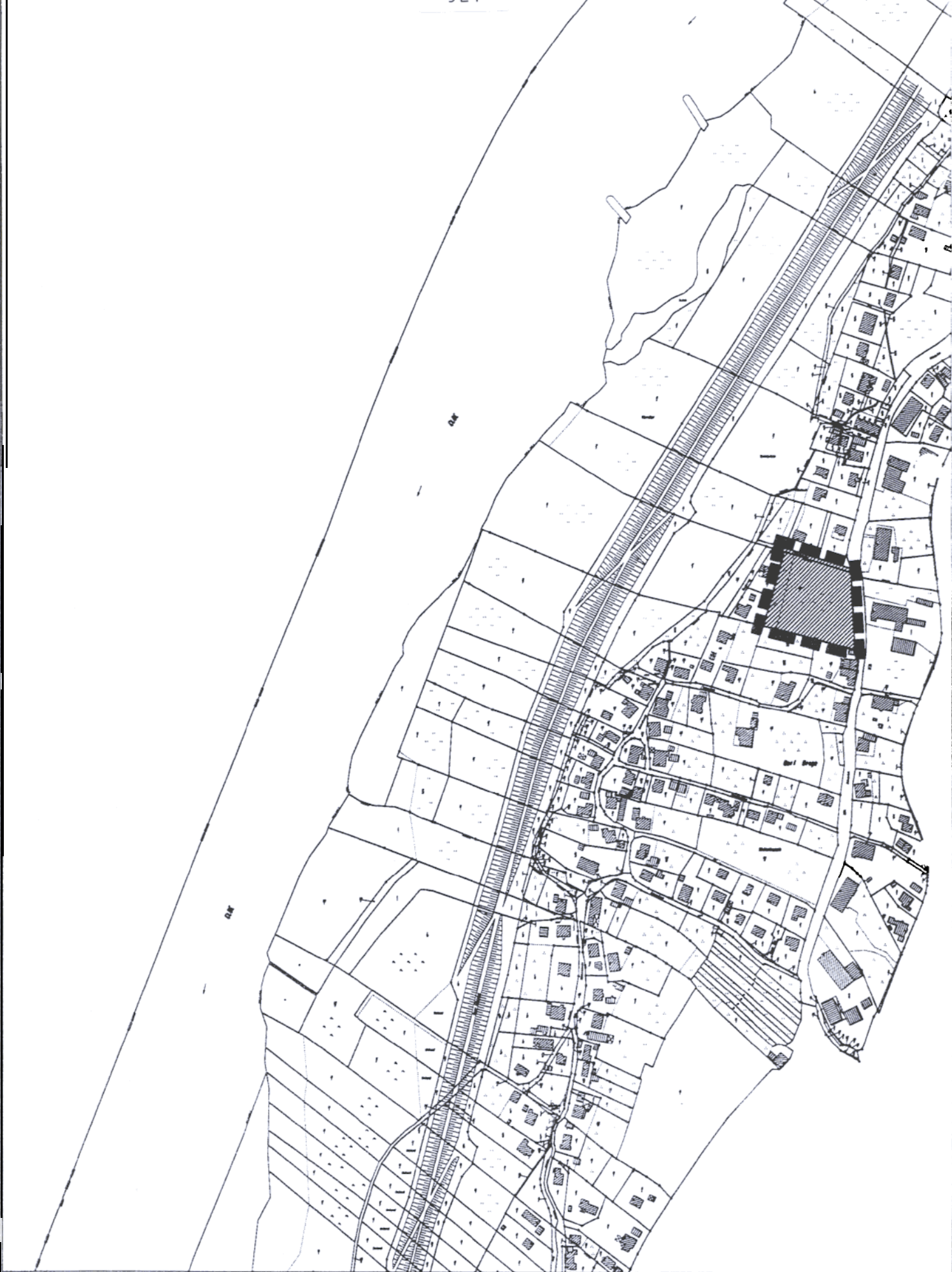


R = 3583 894.2 H = 5920 422.2 Gemarkung: DRAGE Flur: 18 Maßstab 1:1000 Datum: 10.08.2001

Gemeinde Drage • Bebauungsplan Nr. 15
 Werderweg • Übersichtsplan M. 1:1000

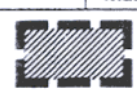


Grenze des räumlichen
 Geltungsbereiches des
 Bebauungsplanes



R= 3582 958.0 H= 5919 903.8 Gemarkung: DRAGE Flur: 17 Maßstab 1:5000 Datum: 10.08.2001

Gemeinde Drage - Bebauungsplan Nr. 15
Werderweg - Übersichtsplan M. 1:5000



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

der Gemeinde Brackel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 03. 09.01 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten. Sind mehrere Personen gleichzeitig Unternehmer von Apparaten oder Automaten, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird in Form einer Pauschsteuer gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 30,00 Euro
2. Musikautomaten 10,00 Euro
3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 10,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 10,00 Euro

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres
gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 nicht die In- und Ausserbetriebnahme eines Apparates oder Automaten unverzüglich meldet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.12.1985 außer Kraft.

Brackel, den 03. September 2001

Maack
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Brackel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 03. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	30,00 Euro
b. für den zweiten Hund	40,00 Euro
c. für jeden weiteren Hund	55,00 Euro
d. für jeden Kampfhund	515,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach

Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. Hunde der Rassen Dogue-Bordeaux, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund;
2. Hunde der Rassen nach § 1 Abs. 1 der Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000
 - a. Bullterrier,
 - b. American Staffordshire Terrier,
 - c. sowie Hunde des Typs Pit Bull Terrier;
3. Hunde der Rassen nach § 2 Abs. 1 -Anlage 1 – der Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000, soweit gern. § 2 Abs. 2 der Gefahrtierverordnung kein Wesenstest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass durch die Haltung des Hundes im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht.
 - a. Bullmastiff,
 - b. Dobermann,
 - c. Dogo Argentino,
 - d. Fila Brasileiro,
 - e. Kaukasischer Owtscharka,
 - f. Mastiff,
 - g. Mastin Espanol,
 - h. Mastino Napoletano,
 - i. Rottweiler,
 - j. Staffordshire Bull Terrier,
 - k. Tosa-Inu;

Sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs nach den Nrn. 1 bis 3.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;

- c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
-

- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gern. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hun-

des an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a. § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - b. § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c. § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d. § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e. § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f. § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - g. § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 0.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
In krafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 04.08.1997 außer Kraft.

Brackel, den 03. September 2001

Maack
Bürgermeister



Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2001

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 27.08.01 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen/

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	735.400 DM	-320.200 DM	4.983.200 DM	5.398.400 DM
die Ausgaben	481.100 DM	-65.900 DM	4.983.200 DM	5.398.400 DM
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.035.700 DM	-250.000 DM	2.250.000 DM	3.035.700 DM
die Ausgaben	2.344.300 DM	-1.558.600 DM	2.250.000 DM	3.035.700 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben, der als unerheblich im Sinne des § 89 Abs 1 Satz 2 NGO gilt, wird nicht verändert

Hollenstedt, den 27.08.2001



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 17.09.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/19 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.09.2001 bis 18.10.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hollenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hollenstedt, den 20.09.2001

Bürgermeister

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Garstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S.382) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Nieders.Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl S. 374), hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung am 08. Febr. 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- 1.) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- 2.) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- 3.) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- 1.) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 Euro
b) für den zweiten Hund	40,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	60,00 Euro
d) für jeden Kampfhund	600,00 Euro
- 2.) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3.) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, **Mastino/Neapolitano**, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, American Bulldog.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- 1.) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten **derjenigen** Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- 2.) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren **für** das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der **für** den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder **ähnlichen** Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. **Blindenführhunden**;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen **für** das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

§ 6

Zwingersteuer

- 1.) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- 2.) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs.2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1.) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2.) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- 3.) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- 4.) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs.2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- 1.) Wer einen Hund **anschafft** oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2.) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3.) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4.) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- 5.) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).
- 6.) Die zuständige Gemeinde kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs.1 bzw. 2 einen Hund nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet bzw. abmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt.
- c) entgegen § 10 Abs.3 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
- d) entgegen § 10 Abs.4 die Hundesteuermarken bei der Abmeldung der Hunde nicht wieder abgibt,
- e) entgegen § 10 Abs.4 Satz 2 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines **umfriedeten** Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen läßt.
- f) entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom **22.Oktober** 1975, geändert durch die 1. **Änderungssatzung** vom 17. März 1988 außer Kraft.

Garstedt, den 08. Februar 2001



(Wind)
Bürgermeister